



Finanzordnung

1. Grundsätze zum Umgang mit finanziellen Mitteln

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplanes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Kassierer einen Haushaltsplan. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und abflüsse umfassen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Folgejahr ist bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres durch den Geschäftsführer zu erstellen und dem Vorstand zur Beratung vorzulegen.

3. Jahresabschluss

Der Kassierer hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer den Jahresabschluss zu erstellen. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden und den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenübergestellt werden. Darüber hinaus muss er eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten. Der Jahresabschluss wird vom Kassierer im Einvernehmen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

4. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Dazu werden der Versammlung zwei erfahrene Mitglieder vorgeschlagen (§ 10, Satzung), die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplanes. Sie prüfen die Kasse des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Sie überprüfen, ob

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,



- die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
- die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

Der Kassierer verwaltet die Vereinsfinanzen über die vereinseigenen Konten und eine Vereinskasse.

Zahlungen werden nur vom Kassierer geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Ausgaben ab einer Höhe von 250,- Euro sind vor Auszahlung vom Vorsitzenden zu genehmigen. Hiervon ausgenommen sind wiederkehrende Ausgaben.

Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorsitzenden. Er erteilt dem Kassierer Kontovollmacht.

6. Vorschüsse

Vorschüsse können auf Antrag gezahlt werden, nach Abschluss der Veranstaltung/ des Ereignisses sind sie zeitnah abzurechnen.

7. Zuschüsse

Alle Zuschussmöglichkeiten sind auszuschöpfen und rechtzeitig zu beantragen. Durch den Vorstand sind regelmäßig die Sportförderrichtlinien der entsprechenden Einrichtungen der Kommunen und Sportverbände zu überwachen und auf den eigenen Anwendungsbereich zu prüfen.

8. Auslagen

Für Auslagen zur Sicherstellung vereinspezifischer Tätigkeiten und Maßnahmen, die einem Vereinsmitglied entstehen, erhält das Mitglied auf Einzelnachweis Auslagenersatz, sofern die Ausgaben vom Vorstand genehmigt wurden. In Einzelfällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich.



9. Spenden

Auf Grund der Einkommenssteuer – Durchführungsverordnung (EStDV) ist der Verein berechtigt Spenden anzunehmen. Die Spendenbescheinigungen sind durch den Kassierer auszustellen.

Dazu ist die Gültigkeit des Freistellungsbescheides des Finanzamts stets zu prüfen. Zuwendungsbestätigungen sind nach einem amtlich verbindlichen Muster auszustellen. Hierzu gelten die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

10. Sponsoring

Das Sponsoring ist ein willkommenes Instrument für den Verein zusätzliche Mittel von Unternehmen in Form von Geld oder Gewährung von geldwerten Vorteilen zu erhalten.

Der Unterschied zu Spenden ist beim Sponsoring, dass das Unternehmen eine Gegenleistung vom Verein erwartet.

Diese Leistungen können die Namensnennung des Sponsors in unterschiedlichen Formen oder die Markenpräsenz (Logos auf Trikot, Homepage, Sportgerät, o.ä.) des Unternehmens auf den Werbemitteln des Vereins sein.

Alle Sponsoringleistungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

11. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2013 in Kraft.